

Rückerstattungen Weiterbildung
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 84 61 oder +41 31 633 87 07
Telefax +41 31 633 83 55
www.erz.be.ch
kursrueckerstattungen@erz.be.ch

Merkblatt

Rückerstattungsgesuche Weiterbildung einzelner Lehrpersonen und Schulleitungspersonen

Grundsätzliches

Lehrpersonen

- an öffentlichen Volksschulen,
- am Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee HSM,
- am Schulheim Schloss Erlach,
- am Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz,

welche eine Weiterbildung besuchen, können beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) nachgängig ein Gesuch um Übernahme der Kosten (Kursgeld und Unterkunftskosten) einreichen.

Die Schulleitungen entscheiden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs und auf Grund ihres Schulprogramms über den Bedarf an Weiterbildung.

Bewilligungskriterien

Massgebend ist in jedem Fall das **dienstliche Interesse der Schule**, weshalb das Gesuch von der Lehrperson und der Schulleitung entsprechend zu begründen ist. Schulleitende deklarieren das dienstliche Interesse für ihre Weiterbildungen selber.

Übernommen werden:

- Kosten für die Weiterbildung
- Unterkunftskosten
- Eintrittskosten Schwimmbad
- Kosten von Skipässen für Schneesportkurse
- BLS-AED-Kurse, SLRG-Kurse: Materialkosten



Nicht übernommen werden:

- (teil-)subventionierte Weiterbildungen¹
- Kosten für Ausbildungen (z.B. Studium, Berufsausbildung)
- Reise-, Verpflegungs- und Materialspesen

Maximaler jährlicher Rückerstattungsbeitrag

Die Beiträge gemäss Bst. a. bis c. sind kumulierbar, d.h. es können jährlich sowohl Kosten für allgemeine Weiterbildungen als auch für Sprachaufenthalte und Bildungsurlaube rückerstattet werden.

a. für allgemeine Weiterbildungen:**Unterjährige Weiterbildungen (Dauer bis zu 1 Jahr und 5 Tagen)**

- | | | |
|-------------------------------------|-------------|---------------------|
| - Kursgeld inkl. Unterkunftskosten: | CHF 1'000.– | pro Lehrperson/Jahr |
| - Unterkunftskosten: | CHF 40.– | pro Nacht |

Relevant für das Bezugsjahr ist das Enddatum der besuchten Weiterbildung.

Mehrfährige Weiterbildungen (Dauer länger als 1 Jahr und 5 Tage)

- | | | |
|-------------------------------------------|-------------|---------------------|
| - Total Kursgeld inkl. Unterkunftskosten: | CHF 1'000.– | pro Lehrperson/Jahr |
| - Unterkunftskosten: | CHF 40.– | pro Nacht |

Bei einer mehrjährigen Weiterbildung beträgt der maximale Rückerstattungsbeitrag pro Lehrperson/Jahr CHF 1'000.–. Dauert eine Weiterbildung beispielsweise 3 Jahre und kostet mindestens CHF 3'000.–, so beträgt die gesamte Rückerstattung CHF 3'000.– (3 Jahre à CHF 1'000.–). Diese wird in jährlichen Teilzahlungen ausgerichtet.

Während einer mehrjährigen Weiterbildung muss jeweils Ende Jahr ein Rückerstattungsge- such mit Rechnungskopie und Teilnahmebestätigung der bis dahin besuchten Weiterbil- dungsteile eingereicht werden. Im Abschlussjahr kann die Einreichung des Gesuchs nach Be- endigung der Weiterbildung erfolgen.

b. für Sprachaufenthalte:

- | | | |
|--------------------------------|----------------|---------------------|
| - Kursgeld pro Woche | max. CHF 500.– | |
| - Unterkunftsbeitrag pro Woche | max. CHF 250.– | |
| - Beitrag total | CHF 1'500.– | pro Lehrperson/Jahr |

Relevant für das Bezugsjahr ist das Enddatum der Sprachaufenthaltes.

Wurde während des Sprachurlaubs ein international anerkanntes Sprachdiplom Niveau B2 o- der höher abgeschlossen und noch nie eine Rückerstattung im Rahmen von Passepartout be- ansprucht, so kann eine Rückerstattung gemäss [Merkblatt Rückerstattungsgesuche individu- elle Weiterbildung Fremdsprachenkompetenz im Rahmen von Passepartout](#) erfolgen.

¹ Weiterbildungsangebote des **Instituts für Weiterbildung und Medienbildung (IWM)** der Pädagogischen Hochschule Bern sind in drei Kategorien unterteilt: http://www.phbern.ch/fileadmin/user_upload/IWB/Dokumente/Wissenswertes.pdf

Das **lernwerk bern** bietet subventionierte und nicht subventionierte Kurse an. Subventionierte Kurse werden teilweise über den Leis- tungsauftrag des Kantons an das lernwerk bern finanziert. Die übrigen Kosten können daher von der Erziehungsdirektion nicht rückerstattet werden.

Die Weiterbildungstagungen von **Bildung Bern** (ehemals Lehrerinnen und Lehrer Bern LEBE) werden bereits durch den Kanton sub- ventionierte. Daher können wir dafür keine Kosten übernehmen.

c. für Weiterbildung im Zusammenhang mit individuellen Studienprogrammen im Rahmen von bezahlten Bildungsurlauben:

Rückerstattungsbeitrag an Kursgelder, Beratungskosten, Unterkunftskosten:

- Kosten bis CHF 1'000.– werden zu 100% übernommen
- Von höheren Auslagen werden mindestens diese CHF 1'000.– und 50% der Kosten, welche über diesen CHF 1'000.– liegen, bis maximal insgesamt CHF 2'000.– übernommen
- Die Kosten für die Bildungsurlaube sind nicht pro Jahr verrechenbar, sondern pro Bildungsurlaub

Vorgehen

1. Beiträge werden erst **nach Abschluss** der Weiterbildung ausbezahlt (mit Ausnahme von mehrjährigen Weiterbildungen).
2. Rückerstattungsgesuche sind **innerhalb von zwei Monaten** nach Abschluss der Weiterbildung wie folgt einzureichen:
 - **Rückerstattungsgesuch**
([a. allgemeine Weiterbildungen](#) und [b. Sprachaufenthalte](#) oder [c. Bildungsurlaube](#))
 - **Teilnahmebestätigung** (nicht vor Ende der Weiterbildung ausgestellt)
 - **Rechnungskopie** der Kurskosten sowie der allfälligen Unterkunftskosten
3. Die Rückerstattungen an die Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen erfolgen via PERSISKA mit der Lohnzahlung. Die Zahlungen an Lehrpersonen der drei kantonalen Sonderschulen erfolgen separat.